

Stand Juni 2026

Geschäftsordnung des Jugendparlaments Hilden (JuPa Hilden)

Vorwort

Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und sollten in größtmöglichem Maß an der Gestaltung ihrer lokalen Umgebung beteiligt werden. Das Jugendparlament Hilden ist ein Gremium der politischen Kinder- und Jugendbildung. Es eröffnet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Ideen aktiv in die Gestaltung des städtischen Gemeinwesens einzubringen. In dieser Funktion trägt das Jugendparlament zur Steigerung der Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen und zur Entwicklung einer jugendfreundlichen Stadt Hilden bei.

Das Jugendparlament Hilden bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Es ist bemüht einen sicheren Ort für seine Mitglieder zu schaffen, in dem sich alle frei von Angst vor Diskriminierung entfalten können. Das bedeutet:

- Respekt für unterschiedliche Lebensweisen und -erfahrungen, Ausdrucksformen, Erscheinungsbilder, individuelle Befähigungen und Beeinträchtigungen, Geschlechter, sexuelle Orientierungen, Herkunft und Religionszugehörigkeit.
- Gleichberechtigung für Frauen, Männer und Menschen aus der LGBTQIA+-Community.

Das Jugendparlament soll ausdrücklich von schutzbedürftigen Personen genutzt werden, die von verschiedenen Formen der Diskriminierung betroffen sein können. Daher legen wir besonderen Wert auf einen achtsamen und unterstützenden Umgang auf Augenhöhe miteinander, der eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Jeder Person soll mit Wertschätzung und Respekt begegnet werden.

Jede Form von Übergriffen wird nicht toleriert, sei es:

- körperlich,
- verbal/ psychisch oder
- sexuell.

Sollten sich Mitglieder des Jugendparlaments oder Besucher:innen von Veranstaltungen die vom Jugendparlament ausgerichtet werden, sei es vor Ort oder online, jemals unwohl, beleidigt, verletzt oder gedemütigt fühlen, sollen sie sich jederzeit und umgehend an die derzeitige Koordination des Jugendparlaments wenden, oder, sollte das entsprechende Verhalten von dieser ausgehen, beim Vorsitz melden.

Das Jugendparlament behält sich das Recht vor, Personen, die gegen die oben beschriebenen Grundsätze verstoßen, von der Mitgliedschaft, Projektarbeit, oder Veranstaltungen auszuschließen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

1.1. Das Jugendparlament Hilden ist die gewählte Interessenvertretung aller Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben. Es unterstützt und berät Politik und Verwaltung bei der Gestaltung einer jugendfreundlichen Stadt.

1.2. Dazu soll das Jugendparlament

- im Interesse aller Hildener Jugendlichen sprechen und tätig werden.
- auf die Interessen, Bedürfnisse und Belange von Jugendlichen aufmerksam machen und diese aktiv in das gesellschaftliche Leben und die Kommunalpolitik der Stadt Hilden hineinbringen.
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

§ 2 Aktive Mitgliedschaft

2.1. Das Jugendparlament ist offen zugänglich für alle Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben.

2.2. Das Jugendparlament ist für alle Jugendlichen offen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

2.2.1. Eine Zugehörigkeit zu Organisationen oder Parteien, deren Ziele den Grundsätzen des Jugendparlaments fundamental widersprechen - insbesondere die Abwertung von Gruppen aufgrund von Merkmalen, die durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützt sind oder in Absatz 1.2. benannt werden - ist mit einer Mitgliedschaft im Jugendparlament unvereinbar. Dies gilt insbesondere für Organisationen bei denen eine verfassungsfeindliche Bestrebung durch den Verfassungsschutz festgestellt, oder eine Einstufung als Verdachtsfall erfolgt ist. Bei letzterem Fall soll eine Einzelfallprüfung durch den Vorsitz und die Koordination erfolgen, ob das Verhalten des potenziellen Mitglieds den hier festgehaltenen Grundsätzen des JuPas entspricht.

2.3. Die Mitarbeit im Jugendparlament ist ein Ehrenamt. Die Jugendlichen erhalten zur Anerkennung ihres Engagements am Ende der zweijährigen Amtszeit eine städtisch signierte Urkunde. Die Form der Mitgliedschaft wird auf der Urkunde benannt.

2.4. Mitglieder des Jugendparlaments unterstützen Jugendliche, die nicht Mitglieder des Jugendparlaments sind, darin Anträge in die verschiedenen Ausschüsse zu bringen. Diese müssen mit Namen und Adresse versehen spätestens 20 Tage vor der Sitzung (s. § 4.1.) beim Vorsitz eingehen.

2.5. Mitglieder des Jugendparlaments tragen aktiv zur Werbung für die Parlamentsarbeit, Projekte und Veranstaltungen bei, um das Jugendparlament unter möglichst vielen Jugendlichen bekannt zu machen.

2.6. Neutralitätsgebot:

2.6.1. Die Mitglieder des Jugendparlaments handeln in ihrem Amt überparteilich und überkonfessionell.

2.6.2. Das Jugendparlament verfolgt seine Ziele auf sachlicher Grundlage und unabhängig von parteipolitischem Interesse.

2.6.3. Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied einer Jugendorganisation einer Partei oder einer Partei selbst sind, müssen bei ihrer Tätigkeit im Jugendparlament eine klare Trennung zwischen ihrer Parteiarbeit und ihrer Funktion im Jugendparlament sicherstellen.

2.7. Eine Mitgliedschaft im Jugendparlament soll von Seiten der Stadtverwaltung, Politik und Koordination möglichst allen Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben, ermöglicht werden. Dabei sind eventuelle Barrieren in Betracht zu ziehen und weitestgehend

abzubauen. Hierzu gehören beispielsweise sprachliche, finanzielle, diätetische, kulturelle oder räumliche Barrieren.

2.8. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist eine Datenschutzvereinbarung durch die Mitglieder zu unterzeichnen. Diese muss u.a. Bildrechte, Verwendung der Kontaktdaten, sowie die Nutzung des aktuell verwendeten Kommunikationskanals beinhalten. Bei Mitgliedern die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Datenschutzvereinbarung durch ein Elternteil, oder eine Person die das Sorgerecht für das Mitglied trägt, zu unterzeichnen. In der Datenschutzvereinbarung kann sich für oder gegen die Verwendung ausgesprochen werden. Beide Varianten berühren den Status der Mitgliedschaft nicht.

§ 3 Sonstige Mitgliedschaft

3.1. Ehrenmitgliedschaft:

3.1.1. Nach Ausscheiden aus dem Jugendparlament können ehemalige Mitglieder einen Antrag auf Ehrenmitgliedschaft beim Vorsitz stellen.

3.1.2. Ehrenmitglieder können das Jugendparlament auf Anfrage beraten und unterstützen. Sie haben dabei kein Stimmrecht, dienen lediglich in einer beratenden Rolle.

3.1.3. Ehrenmitglieder erklären sich bereit neue Mitglieder in ihre Aufgaben einzuführen.

3.1.4. Ein Ehrenmitglied darf bei jeder Neuwahl nach Ablauf der eigenen Mitgliedschaft auf das Amt kandidieren und kann bei Wahl bis zum vollenden des 30. Lebensjahres in der Rolle aktiv sein.

3.2. Beratende Mitgliedschaft:

3.2.1. Beratende Mitglieder werden vom Jugendparlament aktiv angefragt, um sie themenspezifisch zu unterstützen. Dies kann auch nur für eine Arbeitsreihe oder Arbeitsgemeinschaft erfolgen.

3.2.2. Beratende Mitglieder unterliegen keiner Altersgrenze.

3.2.3. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3.3. Schnupper-Mitgliedschaft:

3.3.1. Interessierte und motivierte Jugendliche, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben und zwischen 12 und 21 Jahren alt sind, aber nicht gewählt wurden oder sich aufgrund des Alters nicht zur Wahl aufstellen konnten, können als Schnupper-Mitglieder im Jugendparlament teilnehmen, sofern sie § 2.2.1. nicht widersprechen.

3.3.2. Schnupper-Mitglieder dürfen an allen Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und können keine Ämter übernehmen.

§ 4 Gremien und Arbeitsstruktur

4.1. Sitzungen des Jugendparlaments Hilden:

4.1.1. In jedem Schuljahr findet mindestens eine öffentliche Sitzung des Jugendparlaments statt. Eine Sitzung des Jugendparlaments ist das höchste

beschlussfassende Gremium, das zusammenkommen kann. Es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendparlaments.

4.1.2. In der Sitzung des Jugendparlaments

- können Hildener Kinder und Jugendliche in der offenen Fragestunde Anfragen an das Jugendparlament stellen und ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern.
- wird über schriftlich vorliegende Anfragen diskutiert. Diese können von allen Hildener Kindern und Jugendlichen zwischen 10-21 Jahren bis zu zwei Wochen vor der Sitzung bei dem Vorsitz des Jugendparlaments eingereicht werden.
- werden aktuelle Themen diskutiert, die die Mitglieder als relevant erachten.
- lädt das Jugendparlament Expert:innen ein, um sich über Sachthemen zu informieren.
- wird über abgeschlossene Projekte berichtet.
- gibt das Jugendparlament einen Sachstandsbericht über noch laufende Projekte.
- werden geplante Projekte vorgestellt.

4.1.3. Die Sitzung wird durch den Vorsitz sowie stellvertretenden Vorsitz, die Sprecher:innen der Arbeitsgruppen, und mit Unterstützung der Koordination geplant. Die Sitzung wird auf Grundlage der Planung in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern vorbereitet und umgesetzt.

4.1.4. Im Rahmen der Sitzung des Jugendparlaments können zu allen oben genannten Punkten Beschlüsse gefasst werden.

4.1.5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4.1.6. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das in der Koordinationsstelle aufbewahrt wird. Das Protokoll ist für jedes Mitglied des Jugendparlaments jederzeit einsehbar. Es ist möglich das Protokoll auf der Website des Jugendparlaments öffentlich einsehbar zu machen.

4.1.7. Zu allen öffentlichen Sitzungen sind die SV-Vertretungen aller Hildener Schulen und der Bettine-von-Armin Schule in Langenfeld einzuladen.

4.1.8. Zu den öffentlichen Sitzungen wird mindestens 3 Wochen vorher durch den Vorsitz und die Koordination eingeladen.

4.2. Das Monatstreffen des Jugendparlaments:

4.2.1. Einmal im Monat trifft sich das gesamte Jugendparlament. Im Rahmen dieses Treffens werden

- Anträge und Anfragen an das, sowie Interessen des Jugendparlaments diskutiert.
- Termine und Inhalte koordiniert.
- Themen und Arbeitsgemeinschaften festgelegt, sowie aus bestehenden Arbeitsgemeinschaften berichtet.
- Expert:innen zu unterschiedlichen Themen eingeladen.
- sichergestellt, dass der Vorsitz und die Koordination einen Gesamtüberblick über die Arbeit des Jugendparlaments haben.

4.2.2. Das Monatstreffen wird durch den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz mit Unterstützung der Koordination vorbereitet. Eine Woche vor dem Monatstreffen erfolgt ein Planungstreffen zwischen dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz, und der Koordination. Dieses Treffen kann online stattfinden.

4.2.3. Für das Monatstreffen wird vom Vorsitz eine Tagesordnung erstellt. Alle Mitglieder können dem Vorsitz bis zu einer Woche vor dem Monatstreffen Punkte für die Tagesordnung mitteilen. Arbeitsgruppenspezifische Punkte sollen durch die Sprecher:innen der jeweiligen Arbeitsgruppe an den Vorsitz übermittelt werden.

4.2.4. Das Monatstreffen wird mindestens 7 Tage vorher durch den Vorsitz und die Koordination einberufen.

4.3. Themenbezogene Arbeitsgemeinschaften:

4.3.1. Um unterschiedliche Themen zu bearbeiten, bildet das Jugendparlament, in der Regel zu Beginn der Amtszeit, Arbeitsgemeinschaften, denen sich die Mitglieder nach Interesse zuordnen. Die Arbeitsgemeinschaften können projektorientiert arbeiten. Der Arbeitsrhythmus der Treffen wird nach Bedarf und Arbeitsaufwand festgelegt.

4.3.2. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt eine/n Sprecher:in, der/ die die Treffen moderiert und für ein kurzes Ergebnisprotokoll sorgt. Das Protokoll erhalten alle zum Arbeitskreis gehörenden Jugendlichen, die beiden Vorsitzenden des Jugendparlaments und die Koordination. Der/ die Sprecher:in informiert gegebenenfalls fehlende Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft über die Arbeit der AG.

4.3.3 Die Treffen der Arbeitsgemeinschaften sind öffentlich. Auch Jugendliche, die nicht Mitglied im Jugendparlament sind, können jederzeit teilnehmen und mitarbeiten. Sie können eine beratende Funktion einnehmen, sind aber bei Entscheidungen nicht stimmberechtigt.

4.3.4. Ideen die in den Arbeitsgemeinschaften entwickelt, ggf. angefangen, aber nicht vollständig durchgeführt wurden, bleiben vorerst dem Jugendparlament erhalten. Sollten Mitglieder oder Jugendliche, die nicht Mitglied im Jugendparlament sind, die Idee außerhalb des Jugendparlaments fortführen wollen, soll dies nur unter Absprache mit den Sprecher:innen der jeweiligen themenbezogenen Arbeitsgemeinschaft und dem Vorsitz geschehen.

4.4. Zusätzlich zu den themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften soll es folgende dauerhafte Arbeitsgemeinschaften geben:

4.4.1. Öffentlichkeitsarbeit:

4.4.1.1. Die Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für den Außenauftritt des Jugendparlaments. Es entwickelt auf Grundlage des Corporate Designs und auf Anfrage der verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, des Vorsitzes oder der Koordination Flyer, Plakate, SharePics oder andere visuelle Werbeformate.

4.4.1.2. Die Mitglieder sind für die regelmäßige Bestückung der Social Media-Kanäle Instagram und Facebook zuständig. Informationen für die Bestückung sollen die Mitglieder direkt bei den zuständigen Sprecher:innen der Arbeitsgemeinschaften, beim Vorsitz, oder bei Mitgliedern die das Jugendparlament bei einer Veranstaltung vertreten haben, einholen.

4.4.1.3. Es darf nur Bildmaterial von Mitgliedern verwendet werden, die der Nutzung bei Beitritt ausdrücklich zugestimmt haben.

4.4.1.4. Die Arbeitsgemeinschaft sollte darüber hinaus alle relevanten und angemessenen Medien, wie Radio, Zeitung, Internet, nutzen.

4.4.2. Organisation:

4.4.2.1. Die Arbeitsgemeinschaft Organisation unterstützt die Koordination bei der Umsetzung von Veranstaltungen. Die Mitglieder entwickeln Ideen, verteilen Zuständigkeiten für die Umsetzung, erstellen bei Bedarf eine Finanzübersicht, und übernehmen selbst die Hauptaufgaben bei der Umsetzung.

4.4.2.2. Die Mitglieder arbeiten eng mit der Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit, der Koordination, und, auf Anfrage, mit den themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften zusammen.

4.4.3. JuPa für Kids:

4.4.3.1. Die Mitglieder des Jugendparlaments, insbesondere die Schnupper-Mitglieder, bereiten mindestens zwei Treffen jährlich vor, in denen Kinder zwischen 10 - 14 Jahren einen Einblick in die Arbeit des Jugendparlaments bekommen.

4.4.3.2. Alle Kinder zwischen 10 - 14 Jahren, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben, können an den Treffen teilnehmen.

4.4.4. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt eine/n Sprecher:in, der/ die die Treffen moderiert und für ein kurzes Ergebnisprotokoll sorgt. Das Protokoll erhalten alle zum Arbeitskreis gehörenden Jugendlichen, die beiden Vorsitzenden des Jugendparlaments und die Koordination. Der/ die Sprecher:in informiert gegebenenfalls fehlende Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft über die Arbeit der AG.

4.4.5. Alle Arbeitsgemeinschaften können die Koordination jederzeit zu Rate ziehen oder um Unterstützung beten.

4.5. Neben den eigenen Arbeitsgemeinschaften ist das Jugendparlament in verschiedenen städtischen Ausschüssen vertreten.

4.5.1. Hierfür werden zu Beginn der Amtszeit aus der Mitte des Jugendparlaments Ausschussvertreter:innen gewählt die den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse beiwohnen. Sie erhalten alle öffentlichen Vorlagen und Protokolle der Ausschüsse und sind angehalten diese gründlich zu studieren. Bei Bedarf informieren die Ausschussvertreter:innen die restlichen Mitglieder während der Monatstreffen über relevante Punkte der Ausschüsse.

4.5.2. Die Ausschussvertreter:innen können sie in Zusammenarbeit mit den themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften Anträge erarbeiten und im jeweiligen Ausschuss vortragen.

4.6. Der Vorsitz:

4.6.1. Der Vorsitz wird alle zwei Jahre neu gewählt und besteht aus zwei Mitgliedern. Dabei müssen nicht beide Vorsitzmitglieder zeitgleich gewählt werden. Die Vorsitzenden sollen zu mindestens 50% aus FLINTA - Personen (dazu gehören Frauen, Lesben, Intergeschlechtliche, Nichtbinäre, Trans und Agender Personen) bestehen.

4.6.1.1. Die Wahlen des Vorsitizes sollen geheim erfolgen.

4.6.2. Die Vorsitzenden

4.6.2.1. sind für die Vorbereitung der Sitzungen des Jugendparlaments zuständig und moderieren diese. Nach der Sitzung überprüfen die Vorsitzenden das Protokoll und genehmigen es per Unterschrift.

4.6.2.2. sind für die Vorbereitung der Monatstreffen des Jugendparlaments zuständig und moderieren diese. Nach der Sitzung überprüfen die Vorsitzenden das Protokoll und genehmigen es per Unterschrift.

4.6.2.3. vertreten das Jugendparlament als Sprecher:innen in der Öffentlichkeit. Sie haben das Vorwahlrecht die Vertretung des Jugendparlaments in pro Person einem der Ausschüsse zu übernehmen, in denen das Jugendparlament aktuell vertreten ist. Sie können sich allerdings auch andere Schwerpunkte setzen.

4.6.2.4. sind dafür verantwortlich alle an sie herangetragenen Informationen, Anfragen, und Einladungen in den Monatstreffen mit den anderen Mitgliedern zu teilen und, bei größeren Anliegen, zu besprechen, wie diese Anfragen und Einladungen beantwortet werden.

4.6.2.5. werden gebeten nach Ende ihrer Amtszeit die erste Sitzung der neu gewählten Vorsitzmitglieder zu moderieren und die neuen Mitglieder mit der Arbeitsweise vertraut zu machen.

4.6.2.6. werden in ihren Aufgaben von der Koordination unterstützt und können diese jederzeit zu Rate ziehen.

4.6.3. Ergänzend zu den Vorsitzenden wird mindestens eine Stellvertretung, maximal zwei Stellvertretungen für die Vorsitzenden gewählt. Die Stellvertretung(en) sollen die Vorsitzenden in den in 4.4.2. beschriebenen Aufgaben unterstützen und sie in ihrem Amt vertreten, sollten die Vorsitzenden verhindert sein.

4.6.4. Die Sprecher:innen der gebildeten Arbeitsgemeinschaften ergänzen den Vorsitz als Beisitzer:innen.

4.6.4.1. Beisitzer:innen sollen die Vorsitzenden in ihren Aufgaben unterstützen und sich gemeinsam mit den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden um weitere Termine und Anfragen an das Jugendparlament kümmern.

4.6.4.2. Bei Bedarf können auch weitere Beisitzer:innen gewählt werden.

4.7. Es wird empfohlen aus der Mitte des Jugendparlaments eine:n Mitgliederbeauftragte:n zu wählen. Diese:r unterstützt die restlichen Mitglieder des Parlaments eine dem Vorwort der Geschäftsordnung entsprechende Atmosphäre zu schaffen und kümmert sich um das Wohlbefinden der Mitglieder. Der/ die Mitgliederbeauftragte ist außerdem dazu angehalten für neue Mitglieder zu werben und diese einzuführen.

4.8. Bei Rücktritt aus etwaigen Ämtern erfolgen Neuwahlen.

§ 5 Kompetenzen, Rechte und Pflichten des Jugendparlaments

5.1. Das Jugendparlament soll beratendes Mitglied in mindestens drei städtischen Ausschüssen mit festem Sitz sein.

5.1.1. Über eine Wahlperiode bleiben werden automatisch die festen Sitze aus der vorherigen Wahlperiode erhalten.

5.1.2. Nach Neuwahl können Veränderungen der Sitze, je nach thematischen Interesse der neuen Mitglieder und festgelegten Arbeitsgemeinschaften, bei den jeweiligen Fachausschüssen beantragt werden.

5.2. Das Jugendparlament hat ein generelles Antrags- und damit verbundenes Rederecht in allen Fachausschüssen zu jugendrelevanten Themen.

5.3. Die Vorsitzenden und die Koordination informieren sich über alle anderen jugendrelevanten Vorlagen. Bei Bedarf informieren die Vorsitzenden die Mitglieder über relevante Punkte und erkundigen sich, ob Handlungsbedarf besteht.

5.4. Das Jugendparlament verfügt über ein eigenes Budget, über das für die Umsetzung von Inhalten und Projekten diskutiert und entschieden werden kann.

5.5. Das Jugendparlament Hilden hat das Recht, Mitglieder zum Jugendrat des Kreises Mettmann zu entsenden. Dabei können Vertreter:innen und Stellvertreter:innen entsandt werden, um die Vertretung für die Stadt Hilden zu bilden. Die ausgewählten Mitglieder sollen den restlichen Mitgliedern regelmäßig über die Entwicklungen im Jugendrat des Kreises Mettmann berichten und sie in wichtigen Angelegenheiten konsultieren.

5.6. Des Weiteren hat das Jugendparlament das Recht, Vertreter:innen und Stellvertreter:innen für den Kinder- und Jugendrat NRW zu wählen, die das Jugendparlament Hilden auf Landesebene vertreten. Die ausgewählten Mitglieder sollen den restlichen Mitgliedern regelmäßig über die Entwicklungen im Kinder- und Jugendrat NRW berichten und sie in wichtigen Angelegenheiten konsultieren.

5.7. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Davon zählt die absolute Mehrheit.

5.8. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments sind angehalten, an den Sitzungen und Treffen des Jugendparlaments teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

5.9. Eine Verhinderung der Teilnahme an Sitzungen oder Treffen ist frühzeitig der Koordination des Jugendparlaments mitzuteilen. Bei mehr als zwei aufeinander folgendem Fehlen soll eine Begründung benannt werden. Die abgegebene Begründung soll vertraulich behandelt werden.

5.10. Bei mehrfachem Verstoß gegen die genannten Pflichten kann einem gewählten Mitglied das Stimmrecht sowie eventuelle Ämter entzogen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung durch alle Mitglieder, auf Wunsch kann diese auch nur durch den Vorsitz und die Koordination erfolgen. Der Vorsitz und die Koordination entscheiden auf Basis der Anhörung, ob die Ämter erhalten bleiben. Falls nicht, oder falls das betroffene Mitglied nicht zur Anhörung erscheint, hat das Mitglied ab diesem Zeitpunkt dieselben Rechte wie ein Schnupper-Mitglied. In dem Fall wird der Sitz entsprechend der Nachrückliste neu besetzt.

§ 6 Wahlordnung

6.1. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher, und geheimer Wahl gewählt.

6.2. Zusammensetzung und Amtszeit:

6.2.1. Das Jugendparlament setzt sich aus maximal 36 Mitgliedern im Alter von 14 - 21 Jahren zusammen.

6.2.2. Aufbauend auf den Wahlergebnissen wird eine Nachrückliste von weiteren 36 Jugendlichen erstellt.

6.2.3. Die 36 Mitglieder des Jugendparlaments, als auch die Jugendlichen für die Nachrückliste, setzen sich wie folgt zusammen: Es sollen jeweils zwei Vertreter:innen pro weiterführender Schule in Hilden und der Bettine-von-Armin-Gesamtschule in Langenfeld gewählt werden. Weiter sollen pro Jugendzentrum drei Mitglieder gewählt werden, sowie drei Vertreter:innen für den westlichen und östlichen Stadtbereich, in dem aktuell keine Jugendzentren liegen. Die Jugendlichen die sich außerhalb der Schulen aufstellen lassen, sollen Standort-übergreifend gewählt werden und, wenn möglich, auch online kandidieren können.

6.2.4. Es wird eine paritätische Besetzung des Jugendparlaments angestrebt, bei der 50% der Sitze von FLINTA-Personen belegt werden sollen. Bei den Schulen soll mindestens ein Platz an die FLINTA-Person mit den meisten Stimmen und ein Platz an die cis-männliche Person mit den meisten Stimmen vergeben. Sollte für eine Gruppe keine Kandidatur vorliegen, fällt der Sitz an die Person mit der nächsthöheren Stimmenanzahl der anderen Gruppe. Für die weiteren Wahlstandorte soll darauf geachtet werden, dass insgesamt eine paritätische Verteilung vorliegt.

6.2.5. Bei Stimmgleichheit von zwei Kandidat:innen wird entweder eine Stichwahl durchgeführt, oder, sollten nicht alle Plätze im JuPa besetzt werden, beiden Kandidat:innen ein Sitz gewährt.

6.2.6. Insofern die maximale Anzahl von 36 Mitgliedern bei der Wahl nicht erreicht wird, können alle Jugendlichen zwischen 14 - 21 Jahren einen Antrag zur Mitgliedschaft an die aktuelle Koordination des Jugendparlaments stellen.

6.2.7. Die Jugendparlamentarier:innen werden für zwei Jahre gewählt.

6.2.8. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird der Sitz entsprechend der Nachrückliste neu besetzt.

6.2.9. Sollte es zu einem Wahlfehler kommen, entscheiden der Vorsitz und die Koordination im Einzelfall über das Vorgehen.

6.3. Wahlrecht haben alle Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben und zwischen 14 und 21 Jahren alt sind.

6.4. Zur Kandidatur können sich alle Jugendlichen, die ihren Lebensmittelpunkt in Hilden haben, aufstellen lassen, die am Wahltag nicht jünger als 14 und nicht älter als 19 Jahre sind. Es wird ausdrücklich betont, dass alle Jugendlichen eingeladen sind zu kandidieren, unabhängig von ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

6.5. Ablauf der Wahlen:

6.5.1. Neuwahlen sollen frühestens vier aber spätestens fünf Wochen nach den Sommerferien des Wahljahres erfolgen. Der Zeitraum kann verändert werden, wenn es äußere Umstände verlangen oder zu einem anderen Zeitpunkt eine höhere Wahlbeteiligung erwartet wird.

6.5.2. Spätestens drei Monate vor dem Wahltermin sollen alle Standorte, an denen ein Wahllokal eingerichtet werden soll (s. § 6.1.3.), über den Ablauf der Wahlen informiert werden. Hierfür soll ein begleitendes Schreiben des Dezernenten eingeholt werden.

6.5.3. Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin sollen die Kandidaturzettel verteilt werden. Die Kandidaturzettel werden von der Koordination an die Klassensprecher:innen der Klassen 8 - 13 der beteiligten Schulen ausgehändigt, die diese an ihre Mitschüler:innen verteilen sollen. Die Koordination händigt begleitend Flyer aus, die das Jugendparlament und den Ablauf der Wahlen erklären. Die Klassensprecher:innen werden aufgefordert, ihren Klassen die Informationen kurz zu erläutern. Zusätzlich werden an den weiteren Standorten Kandidaturzettel hinterlegt.

6.5.4. Spätestens vier Wochen vor Wahltermin soll die Koordination, zusammen mit aktuellen Mitgliedern des Jugendparlaments, durch alle Klassen 8 - 13 der beteiligten Schulen gehen, und die Schüler:innen in 3-5 Minuten zu den Wahlen auffordern. Hierzu sind weitere Kandidaturzettel mitzubringen. Es wird empfohlen spätestens zu diesem Zeitpunkt Plakate an den Wahlstandorten anzubringen und die Wahlinformationen auf die Websites der Wahlstandorte, sowie auf den Internetauftritt des Jugendparlaments zu setzen.

6.5.5. Spätestens zwei Wochen vor Wahl sollen die Klassensprecher:innen die Kandidaturzettel wieder einsammeln und ins Sekretariat bringen. Hier und an den weiteren Standorten werden die Zettel von der Koordination abgeholt. Anschließend werden Kandidaturlisten der jeweiligen Standorte erstellt und ausgehängt.

6.5.6. Der Wahltermin soll während eines allgemeinen Schultags erfolgen. Es wird empfohlen eine Wahlwoche einzurichten und mit einem mobilen Wahllokal von Standort zu Standort zu ziehen. Die Schulen sollen gebeten werden zusammen mit der Koordination einen Ablaufplan zu erstellen, dem folgend alle Klassen in einem 15 - 20 minütigem Slot das in der Schule eingerichtete Wahllokal aufsuchen. Sie werden dabei von der Aufsichtsperson, bei der sie gerade Unterricht haben, begleitet.

6.5.7. Die Wahlergebnisse werden von der Koordination, aktuellen Mitgliedern des Jugendparlaments, und eventuell zusätzlichen Wahlhelfer:innen pro Standort, entsprechend § 6.1. und 6.3. ausgewertet.

6.5.8. Am Ende der Wahltermine wird eine Wahlparty veranstaltet, auf der die Ergebnisse verkündet werden.

6.6. Es soll darauf geachtet werden, dass alle Wahllokale barrierefrei und somit für alle Jugendlichen zugänglich sind.

6.7. Es soll darauf geachtet werden, dass Wahlinformationen an jugendfreundlichen Stellen verteilt und sichtbar gemacht werden. Hierzu werden alle Mitglieder aufgefordert mitzuwirken. Es wird empfohlen für die Wahlwerbung mit dem Stadtmarketing zusammen zu arbeiten.

6.8. Zuständigkeit:

6.8.1. Die Koordination des Jugendparlaments ist verantwortlich für die Gesamtorganisation der Wahlen.

6.8.2. Die Koordination wird angehalten die Planung der Wahlen und eventuelle Wahlkampagnen mit den aktuellen Mitgliedern des Jugendparlaments abzustimmen.

6.8.3. Es wird angestrebt, dass jeder beteiligte Wahlstandort eine interne Wahlleitung festlegt, die direkte Ansprechperson für die Koordination ist und sie bei der Umsetzung der Wahlen unterstützt.

§ 7 Koordination des Jugendparlaments

7.1. Die Koordination des Jugendparlaments ist in der Stadtverwaltung an das Amt für Schule, Kinderbetreuung und Jugendförderung, Sachgebiet Jugendförderung angebunden. Sie ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, der Verwaltung der Stadt Hilden und der Kommunalpolitik.

7.2. Die Aufgabenbereiche sind

- die Koordination von Terminen und Arbeitsprozessen. Das beinhaltet die Pflege eines allen Mitgliedern zugänglichen digitalen Kalenders.
- die Vernetzung der Arbeit.
- der Informationsaustausch zwischen dem Vorsitz, den verschiedenen Arbeitsgruppen und der Verwaltung.
- die Unterstützung der Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- die Erstellung des Protokolls für die Sitzung des Jugendparlaments.
- die pädagogische und inhaltliche Begleitung und Qualifizierung der Mitglieder.
- die formale Unterstützung bei Anträgen, sowie Änderungen der Geschäftsordnung.
- die Organisation der Neuwahlen.
- die Organisation (Verwaltungsabsprachen, Gesamtüberblick, Koordination der Aufgaben) von Veranstaltungen und Ausflügen.
- die Budgetplanung in Absprache mit dem Vorsitz, dem stellvertretenden Vorsitz, und den Sprecher:innen der Arbeitsgemeinschaften.

7.3. Sollte die Koordination ehemals Mitglied des Jugendparlaments gewesen sein, sollen zwischen Beendigung des Amtes und Aufnahme der Koordination mindestens 12 Monate liegen, um Rollenkonflikte zu vermeiden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft.

§ 9 Salvatorische Klausel

Diese Geschäftsordnung bleibt auch dann gültig, wenn sich einzelne Bestimmungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder in Zukunft durch geänderte äußere Umstände werden.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Die vom Jugendparlament beschlossene Geschäftsordnung muss auf der ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode von allen Mitgliedern bestätigt werden. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung sind mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments möglich.